

Antrag

gemäß der Geschäftsordnung

CDU-Fraktion

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

FDP-Fraktion

Fraktion Bürgerlicher Aufbruch Mülheim an der Ruhr (BAMH)

MBI-Fraktion

Nr.: A 17/0273-01

Status: öffentlich

Datum: 27.03.2017

Antrag zum TOP "Erlass einer neuen Satzung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr (Wahlordnung)" (V 17/0224-01)

Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, BAMH und MBI für die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses am 27.03.2017, des Hauptausschusses am 30.03.2017 und des Rates der Stadt am 06.04.2017

Beratungsfolge

Status	Gremium
Ö	Jugendhilfeausschuss
Ö	Hauptausschuss
Ö	Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr

Beschlussvorschlag:

Die Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, BAMH und MBI beantragen, die Beschlussvorlage zur Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr wie folgt abzuändern:

§ 1 Geltungsbereich und Funktionsbezeichnungen

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr.
- (3) Die Funktionsbezeichnungen der Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 3 Wahlbezirk, Wahlräume und Wahlvorstand

- (1) Das Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr bildet einen einheitlichen Wahlbezirk.
- (2) In allen weiterführenden Schulen wird jeweils ein Wahllokal eingerichtet.
- (3) Für wahlberechtigte Jugendliche, die keine Mülheimer Schule besuchen, wird ein zentrales Wahllokal im Rathaus eingerichtet.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die am ersten Wahltag das vierzehnte, aber noch nicht das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 14 Tagen mit Hauptwohnung im Wahlgebiet gemeldet sind.
- (2) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten.

§ 5 Wahlzeitrahmen und Wahlzeit

- (1) Die Wahltage sind zwei allgemeine Schultage.
- (2) Die Wahltage werden vom Wahlleiter/Oberbürgermeister festgelegt und spätestens am 60. Tag vor dem Beginn des Wahlzeitrahmens öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Wahl in den Schulen dauert von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (4) Die Wahl in dem zentralen Wahllokal Rathaus dauert an den festgelegten Wahltagen von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (5) Für jedes Wahllokal wird ein Wahlvorstand durch den Wahlleiter/Oberbürgermeister berufen. Der Wahlvorstand setzt sich aus dem/der Wahlvorsteher/in, einem/r Stellvertreter/in, einem/r Schriftführer/in und weiteren zwei bis fünf Beisitzern/innen zusammen.
- (6) Bewerber/innen für den Jugendstadtrat dürfen nicht Mitglied in einem Wahlvorstand sein.

§ 9 Wählerverzeichnis

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 33. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. Nach der Aufstellung des Wählerverzeichnisses führt die Verlegung der Hauptwohnung nicht zu einer Fortschreibung des Wählerverzeichnisses. Offenbare Unrichtigkeiten sind vom Wahlleiter bis zum 3. Tag vor den festgelegten Wahltagen von Amts wegen zu berichtigen.

§ 15 Wahlperiode

Die Mitglieder des Jugendstadtrates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Jugendstadtrates weiter aus.

Sachverhalt:

1. Mit diesem Änderungsantrag wird dem zentralen Anliegen Rechnung getragen, allen Jugendlichen im Alter von 14 bis 21 Jahren, auch, denen, die keine Mülheimer Schule besuchen, die Möglichkeit zu geben, nicht nur das passive, sondern auch das aktive Wahlrecht bei der Wahl zum Jugendstadtrat auszuüben. Dazu gehört auch, neben den Wahllokalen in den Schulen ein zusätzliches zentrales Wahllokal im Rathaus zu erweiterten Öffnungszeiten einzurichten.
2. Der Jugendstadtrat darf nicht auf ein „Schülerparlament“ reduziert werden, wie schon die Bezeichnung „Jugendstadtrat“ deutlich macht.
3. Mit dem Vorschlag, die Wahl zum Jugendstadtrat auf zwei Wahltage zu konzentrieren, wird auch die Bedeutung und die Wertigkeit des Jugendstadtrates erhöht.
4. Den antragstellenden Fraktionen ist bewusst, dass im Rahmen eines Kompromisses mit diesem Vorschlag auch ein Verzicht auf die bisher bestehende Briefwahlmöglichkeit verbunden ist.
5. Dieser Änderungsantrag zielt auch darauf ab, beim Wahlvorgang zur Jugendstadtratswahl eine organisatorische Entlastung der Schulleitungen herbeizuführen. Dieser berücksichtigt auch den Aspekt, den Schulleitungen nicht die Verantwortung bei der Festlegung der Wahlzeiten unnötigerweise aufzubürden.

W. Michels
Vorsitz. der
CDU-Fraktion

T. Giesbert
Sprecher der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

P. Beitz
Vorsitz. der
FDP-Fraktion

J. Hartmann
Vorsitz. der
BAMH-Fraktion

L. Reinhard
Vorsitz. der
MBI-Fraktion